
Hygieneschutzkonzept

für den



RSV Mößling e.V.
Auerstraße 6
84453 Mühldorf a. Inn

Stand: 13. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Organisatorisches	3
Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	3
Maßnahmen zur Testung	4
Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage	5
Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport	5
Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen	5
Anhang 1: Handout zur Unterweisung aktiver Mitglieder	7
Anhang 2: Vorlage zur Dokumentation der Anwesenheit	8

Organisatorisches

- Der RSV Mößling e.V., als Nutzer einer städtischen Sporthalle, trägt eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechsellnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.
- Für die Nutzung der städtischen Sporthallen sind die **13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** sowie das **Rahmenkonzept Sport** der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der Fassung vom 1. Juli 2021 als Grundlage zu beachten.
- Durch **Unterweisung der Mitglieder vor Beginn der Trainingseinheit** (Anhang 1), **Aushänge in den Sportanlagen sowie durch Veröffentlichung auf der Website** ist sichergestellt, dass alle aktiven Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden Übungsleiter und Helfer über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird durch den Übungsleiter/die Übungsleiterin überprüft**. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent im Hausrecht Gebrauch gemacht.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitgliedern mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, solchen, die während der letzten 14 Tage Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen oder Verdachtsfällen hatten (zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen), Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes), wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden darauf hingewiesen, regelmäßig **ausreichend Hände zu waschen** und diese zu **desinfizieren**. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich. Während sportlicher Aktivitäten ist das nicht notwendig. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine **medizinische Gesichtsmaske** tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

-
- Das Training wird so gestaltet, dass auf **vereinseigene Sportgeräte möglichst verzichtet** werden kann. Die Mitglieder werden dazu angehalten, eigene Trainingsmatten mitzubringen und diese ausschließlich selbst zu benutzen.
 - Sollte dies nicht oder nur teilweise möglich sein, werden diese Sportgeräte nach der Nutzung durch den Sportler **selbständig gereinigt und desinfiziert**. Oberflächendesinfektionsmittel wird vom Verein gestellt.
 - In den sanitären Einrichtungen der vom Verein genutzten Sportanlagen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und so weit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Mühldorf a. Inn ausdrücklich zugelassen ist.
 - Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert.
 - **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
 - **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
 - Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Hierzu werden Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer (für eine sichere Erreichbarkeit) sowie der Zeitraum des Aufenthalts in der Sportstätte notiert (Anhang 2). Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt nur auf Anfrage der zuständigen Gesundheitsbehörde; die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Maßnahmen zur Testung

- **Bei einer Inzidenz von 50 oder mehr** ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung nur erlaubt, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb einen **negativen Test** vorweisen können. Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für die entsprechenden Anleitungspersonen wie Übungsleiter und Trainer. Ausgenommen von der Testpflicht sind lediglich vollständig geimpfte oder bereits genesene Personen nach §4 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag. **Ohne Testnachweis** ist kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
- Vor Betreten der Sportanlage wird durch den jeweiligen Übungsleiter/die jeweilige Übungsleiterin sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, solchen, die während der letzten 14 Tage Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen oder Verdachtsfällen hatten (zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen), Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes), wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Bereits vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare, Lebenspartner u. ä.).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportgelände. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Händedesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Die **Obergrenze an Teilnehmern** richtet sich nach dem jeweiligen Raumvolumen und den Lüftungsmöglichkeiten. Es wird zwingend gewährleistet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Zur Orientierung empfiehlt das Rahmenhygienekonzept Sport eine Zulassung von ca. 20 m² pro Person.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Unsere Indoorsportanlagen werden **spätestens alle 60 Minuten bzw. nach Beendigung eines Kurses so gelüftet**, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet und, sofern technisch möglich, mit einem möglichst großen Außenluftanteil betrieben. Wenn die klimatischen Verhältnisse es erlauben, wird auch während des Trainings für eine maximale Belüftung gesorgt, indem Fenster und Türen offengehalten werden.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.

-
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
 - Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu jederzeit eingehalten werden kann.

Mühdorf, den 13. Juli 2021

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand

Anhang 1: Handout zur Unterweisung aktiver Mitglieder

Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln

- ▶ **FFP2-Maskenpflicht** beim Betreten/Verlassen des Gebäudes, auf dem Gang zur Toilette, in den Umkleiden und Duschen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen eine **medizinische Maske** tragen, Kinder bis zum 6. Geburtstag sind davon befreit.
- ▶ Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich ist grundsätzlich einzuhalten, **kein Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit**.
- ▶ **Keine Teilnahme von Personen** mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, solchen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und von Personen mit Krankheitssymptomen jedweder Art und Schwere!
- ▶ Auf **Fahrgemeinschaften** mit haushaltsfremden Personen möglichst verzichten, auf jeden Fall aber Maske tragen.
- ▶ Die Trainingsgruppen bestehen, wo immer möglich, aus einem **festen Teilnehmerkreis**.
- ▶ **Sämtliche Trainingseinheiten werden dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
- ▶ Die **Zahl der Personen** richtet sich nach der Raumgröße und den Lüftungsmöglichkeiten.

Vor und während des Trainings

- ▶ **Pünktliches, aber nicht zu frühes Erscheinen**, um Kontakt mit vorherigem Kurs zu vermeiden!
- ▶ Bei **Inzidenzen ab 50** gesonderte Regeln zur Testung bzw. Personenbegrenzung beachten!
- ▶ **Maske aufsetzen und Hände desinfizieren** (steht am Eingang bereit)!
- ▶ Keine Maskenpflicht während des Trainings.
- ▶ **Auf vereinseigene Sportgeräte verzichten**, andernfalls vor und nach der Nutzung desinfizieren!

Nach dem Training

- ▶ Maske aufsetzen und das **Gebäude** unter Einhaltung des Mindestabstandes **unverzüglich verlassen!**
- ▶ **Das tolle Gefühl genießen, deinem Körper und Geist was Gutes getan zu haben ;)**

Information für Vereinsmitglieder auf
Basis des Hygienekonzepts mit Stand
vom 13. Juli 2021



Anhang 2: Vorlage zur Dokumentation der Anwesenheit



Dokumentation der Anwesenheit

Kurs			
Übungsleiter/in			
Datum/Uhrzeit			

Dieses Dokument ist 4 Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten!

	Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	anwesend
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					